

2. Zusatzvereinbarung

zu dem am 10. November 1956 zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Ärztekammer für Vorarlberg (im Folgenden kurz Kammer) abgeschlossenen Gesamtvertrag mit Zustimmung und Wirkung für den Versicherungsträger Vorarlberger Gebietskrankenkasse (im Folgenden kurz Versicherungsträger) wie folgt:

I.

§ 7 Abs 3 lautet wie folgt:

(3) Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem zwischen Arzt und Versicherungsträger vereinbarten Tag.

II.

Nach § 13 wird folgende Bestimmung eingefügt:

§ 13a

Zuweisungen an Vertragspartner

(1) Falls vom Vertragsarzt die erforderlichen Untersuchungen bzw. Behandlungen der Anspruchsberechtigten nicht selbst durchgeführt werden können und auch keine entsprechenden Vorbefunde bekannt sind, hat er diese – unter Verwendung der aufgelegten und zwischen Versicherungsträger und Kammer oder zwischen Hauptverband und Österreichischer Ärztekammer mit Zustimmung von Versicherungsträger und Kammer vereinbarten Vordrucke – grundsätzlich zu einem Vertragsarzt/einer Vertragsgruppenpraxis (Vertragseinrichtung) zuzuweisen, der die Untersuchung/Behandlung durchführen kann. Hinsichtlich der Auswahl des Vertragspartners ist auf die Ökonomie besonders Bedacht zu nehmen. Eine Zuweisung zu einem Wahlarzt/einer Wahlgruppenpraxis (Wahleinrichtung) ist nur dann zulässig, wenn ein Vertragspartner in zumutbarer Entfernung nicht zur Verfügung steht oder wenn der Patient dies ausdrücklich wünscht. Die Anspruchsberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass sie bei Inanspruchnahme des Wahlarztes/der Wahlgruppenpraxis (Wahleinrichtung) die Kosten zunächst selbst zu bezahlen haben.

(2) Auf dem Zuweisungsschein sind insbesondere die Verdachtsdiagnose und der Zweck der Zuweisung bzw. die gewünschte(n) Leistung(en) (gegebenenfalls Art und Anzahl) anzuführen. Alle relevanten Informationen (Vorbefunde etc.) sind der Zuweisung anzuschließen.

III.

Diese Zusatzvereinbarung tritt mit 01.07.2008 in Kraft.

Dornbirn, am 07.05.2008

Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Vorarlberg

Der Kurienobmann:

Dr. Michael Jonas



Der Präsident:

MR Dr. Peter Wöß

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Dr. Erich LAMINGER
Verbandsvorsitzender



Mag. Beate Hartinger

Wien, am 17. Juni 2008

Vorarlberger Gebietskrankenkasse

Der leitende Angestellte:

Dir. Dr. Karl Schiemer

Der Obmann:

Manfred Brunner